

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler
Az. 14 98 1 H

Aachen, den 25.05.2004
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, liegt der Zusammenlegungsplan Gereonsweiler (Plantext, Nachweise und Karten)

von Montag, dem 28.06.2004 bis Mittwoch, dem 30.06.2004
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

Donnerstag, dem 01.07.2004,
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und von 18.00 bis 19.30 Uhr, sowie

Freitag, dem 02.07.2004,
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
in der Bürgerhalle, Töpferstr. 2, Linnich-Gereonsweiler,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens aus.

Der Termin am Donnerstagabend ist vor allem den auswärtigen Arbeitnehmern vorbehalten.

Beteiligte an einem Zusammenlegungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Zusammenlegungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Zusammenlegungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Zusammenlegungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zu den aus dem anliegenden Einweisungsplan ersichtlichen Zeit- und Treffpunkten.

3. Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes

Zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes Gereonsweiler und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 100 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Mittwoch, den 08.09.2004 um 10.00 Uhr
in die Bürgerhalle, Töpferstr. 2, Linnich-Gereonsweiler,**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.30 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekanntgegebenen Zusammenlegungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Gereonsweiler hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Ihr Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Zusammenlegungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Stadt Linnich, Baesweiler, Geilenkirchen, Hückelhoven und der Gemeinde Aldenhoven öffentlich bekanntgemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.05.2004 und die Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 werden während der Offenlegung des Zusammenlegungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens ausgelegt.

Im Auftrag

(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat

ausgehängt am: _____
Unterschrift: _____
abgenommen am: _____
Unterschrift: _____